

Die 2. Säule

inno vorsorge

IN KÜRZE

Die berufliche Vorsorge, auch genannt BVG, bildet die 2. der 3 Säulen im Schweizer Pensionssystem. Ziel ist, die Fortführung des gewohnten Lebensstandards im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall zu ermöglichen. Die BVG wird während der Erwerbstätigkeit durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert und in Pensionskassen verwaltet.

BEITRAGSGRÖSSEN:

Die Beiträge werden zwischen Arbeitgeber & Arbeitnehmer geteilt.

- 25 - 34 Jahre: 7% des koord. Lohn*
- 35 - 44 Jahre: 10% des koord. Lohn
- 45 - 54 Jahre: 15% des koord. Lohn
- 55 - 65 Jahre: 18% des koord. Lohn

KOORDINATIONSABZUG:

*Der koordinierte Lohn beschreibt den versicherten Teil des Bruttolohns. Er berechnet sich durch:

Bruttolohn - Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug stellt sicher, dass der Teils des Einkommens der durch die AHV abgedeckt ist, nicht doppelt versichert ist. Der Koordinationsabzug liegt 2025 bei CHF 26'460.

BEZUG:

Altersrente: Die Altersrente wird lebenslang ausbezahlt und die Höhe basiert auf dem angesparten Kapital, multipliziert mit dem **Umwandlungssatz** (aktuell bei 6.8% auf dem obligatorischen Teil des Kapitals).

Die Altersrente muss als Einkommen versteuert werden und unterliegt somit der gewöhnlichen Steuerprogression.

Kapitalbezug: Anstelle einer Rente kann das Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital bezogen werden. Je nach Pensionskasse besteht ein Mindestbetrag für einen Teilbezug.

Bei Bezug von Pensionskassenkapital fallen einmalige Kapitalleistungssteuern an. Im Anschluss ist das Kapital analog Erspartem als Vermögen zu versteuern.

BEZUG FÜR WOHNHEIGENTUM:

Pensionskassengelder können für den **Kauf** oder die **Renovation** von selbstbewohntem Wohneigentum verwendet werden. Bis Alter 50 kann das gesamte Pensionskassengeld bezogen werden.

Rückzahlung: Beim Wiederverkauf der Liegenschaft müssen die bezogenen Gelder in die Pensionskasse zurückgeführt werden. Ausnahme: Die Gelder werden erneut für Wohneigentum eingesetzt.

Steuern: Der Vorbezug unterliegt Kapitalleistungssteuern.

HINTERLASSENENLEISTUNGEN:

Witwen-/Witwerrente: Anspruch besteht für verheiratete oder eingetragene Partner. Die Rente beträgt in der Regel **60%** der Altersrente der verstorbenen Person.

Waisenrente: Für Kinder bis 18 Jahre oder in Ausbildung bis 25 Jahre. Die Rente beträgt **20%** der Altersrente der verstorbenen Person.

Invalidenleistungen: Bei einem Invaliditätsgrad von mind. 40% wird eine Invalidenrente ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem angesparten Kapital und dem Invaliditätsgrad.

EINKAUF IN DIE PENSIONS KASSE:

Zusätzliche, freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse sind steuerlich abzugsfähig und erhöhen die spätere Rente. Einzahlungen unterliegen während 3 Jahren einer Auszahlungssperrfrist.

Es können maximal so viele Einzahlungen getätigt werden, wie zur Schliessung einer allfälligen Vorsorgelücke (ersichtlich auf dem Pensionskassenausweis) nötig sind.

TIPP: Möchten Sie wissen, ob für Sie ein Einkauf sinnvoll ist? Ob die Rente oder das Kapital für Sie passender ist? Haben Sie allgemein Fragen zur Pensionierung? Wir beraten Sie unabhängig, ehrlich und verständlich. Kontaktieren Sie uns unter dem QR-Code!

